

**132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

**Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 10 werden als neue Punkte angefügt:

„d) inwieweit Personen, welche die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach der Rechtsanwaltsordnung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden können, ohne daß es der tatsächlichen Vollstreckung der Praxis nach § 2 RAO. und der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung bedarf;

e) inwieweit Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter bewilligt werden kann, wenn das Bundesministerium für Unterricht nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen die von ihnen an

einer ausländischen Hochschule abgelegten akademischen oder staatlichen Prüfungen an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen anerkennt, vorausgesetzt, daß sie die übrigen Bedingungen der RAO. erfüllen;

f) inwieweit Personen, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufgeben mußten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nach der Rechtsanwaltsordnung gegen nachträgliche Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft [§ 1, Abs. (2), lit. a, RAO.] in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden können. Für die Beibringung des Nachweises ist eine Frist von mindestens einem Jahr zu bestimmen; sie kann verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Rechtsanwalt aus der Liste der Rechtsanwälte zu streichen. Die Gültigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen bleibt unberührt.“

2. Im § 13 werden die Worte: „bis zum 31. Dezember 1945“ durch die Worte: „bis zum 31. Dezember 1946“ ersetzt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Rechtsanwaltsordnung 1945 enthält im § 10 eine Ermächtigung an das Staatsamt für Justiz, durch Verordnung Rechtsanwaltsanwärttern Behinderungszeiten anzurechnen und nach Vorschriften des Deutschen Rechtes abgelegte Prüfungen anzuerkennen. Diese Ermächtigung bedarf einer Erweiterung für die Anerkennung von im Auslande durchgeführten Studien und im Auslande auch außerhalb des Deutschen Reiches abgelegten Prüfungen.

§ 1, Z. 1, Punkt d, sieht eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Justiz vor, Personen, die die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Ausland erlangt haben, unter erleichterten Bedingungen in die Liste der Rechtsanwälte eintragen zu lassen; hiebei ist in erster Linie an deutsche Rechtsanwälte aus Südtirol gedacht. Hiedurch kann diesen Rechtsanwälten die Möglichkeit der Fortsetzung ihres Berufes geboten werden, gleichzeitig stellt sie eine Maßnahme dar, um die durch die Säuberungsaktion in der Anwaltschaft hervorgerufenen Lücken ausfüllen zu können.

§ 1, Z. 1, Punkt e, sieht die Anerkennung ausländischer Studien und Prüfungen vor und verfolgt den Zweck, österreichischen Staatsbürgern, die im Auslande studiert haben, um den nationalsozialistischen Verfolgungen zu entgehen, die Rückkehr in das Vaterland und die Ausübung ihres Berufes in der Heimat zu ermöglichen.

§ 1, Z. 1, lit. f, soll Rechtsanwälten, die während der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 gezwungen waren, die Ausübung ihres Berufes aufzugeben und auszuwandern, die Möglichkeit der Rückkehr nach Österreich und der Aufnahme des Berufes bieten, ohne daß sie das Erfordernis des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft schon bei Eintragung in die Liste erfüllen müssen; es soll solchen Rechtsanwälten, die meistens eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben und dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, die sofortige Aufnahme ihres Berufes durch Eintragung in die Rechtsanwaltsliste gestattet werden; sie müssen nur innerhalb einer bestimmten Frist die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft nachweisen; erwirbt der Rechtsanwalt die österreichische Staatsbürgerschaft nicht innerhalb der Frist, so ist er in der Liste der Rechtsanwälte zu streichen. Die von einem solchen Rechtsanwalt in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Die Bestimmung des § 1, Z. 2, ermöglicht Anwälten, auch noch im Jahre 1946 unter erleichterten Bedingungen eine Übersiedlung vornehmen zu können.

§ 2 enthält die Vollzugsklausel.